

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1083/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.21.2	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 18.09.2025

Jahresabschluss zum 31.12.2024

hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Absatz 1 HGO

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die **Budgetüberschreitungen** in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1210, 1260, 3660, 5310, 5330 und 6110 in Höhe von insgesamt **1.870.271,69 EUR** werden genehmigt. Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.639.524,59 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz von **-833.033 EUR** um **-230.747,10 EUR** verschlechtert. Es wurde ein **Jahresfehlbetrag von -1.063.780,10 EUR** erwirtschaftet.

Die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO ist **nicht** gegeben, sondern muss über die Entnahme aus der **ordentlichen Rücklage** erfolgen.

2. Die **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** in Höhe von **719.975,39 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2024 bewilligt.

Die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO ist, bis auf einen Betrag in Höhe von 4.447,80 EUR (s. Budget 5310), **nicht** gegeben, sondern muss über die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage erfolgen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:

Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2024 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

2.1 Budget 1210 Ordnungsangelegenheiten:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 62.458,02 EUR, hauptsächlich durch Mehraufwendungen in den Bereichen Personalausweise/Pässe und Personalaufwendungen mit Sozialabgaben und Altersvorsorge sowie periodenfremden Aufwendungen.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 52.595,31 EUR. Die Deckung erfolgt durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage.

2.2 Budget 1260 Brand- und Katastrophenschutz:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 275,20 EUR, bedingt durch einerseits weniger Erträge für Ersätze für Feuerwehreinsätze und für Erträge Brandsicherheitsdienst und andererseits durch weniger Aufwendungen hauptsächlich für Abschreibungen, denen Mehraufwendungen für Berufskleidung und Arbeitsschutzmittel Fernwärme/Contracting gegenüberstehen. Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, weil im Aufwandsbereich Verbesserungen zu verzeichnen sind.

2.3 Budget 3660 Natur- und Landschaftspflege, Freizeiteinr., Forstwirtschaft:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 124.175,31 EUR, hauptsächlich durch Mehraufwendungen für Wiederaufforstung, den Unternehmereinsatz Holzwerbung, Materialaufwendungen für Gebäude- und Außenanlagen, Instandhaltung von Außenanlagen sowie Unterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege. Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 126.790,64 EUR, deren Deckung durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage erfolgt.

2.4 Budget 5310 Umweltschutz/ Ver- und Entsorgung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 84.952,83 EUR resultiert hauptsächlich aus Mehraufwendungen für den „Infrastrukturkostenausgleich“ an die RTV GmbH für die Buslinien und für Solarzuschüsse an Bürger/innen. Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 90.157,63 EUR. Die Deckung erfolgt durch zahlungswirksame Mehrerträge von 4.447,80 EUR, der Restbetrag von 85.709,83 EUR wird durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage gedeckt.

2.5 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 239.592,88 EUR resultiert aus weniger Erträgen aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen und ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0 EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke und dem Wasserbeschaffungsverband verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb und dem Wasser- und Bodenverband keine Belastungen entstehen.

2.6 Budget 6110 Allgemeine Finanzwirtschaft:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 1.358.817,45 EUR, hauptsächlich bedingt durch weniger Steuererträge (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) von T€ 725 und Mehraufwendungen für die Kreisumlage (T€ 676). Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 450.431,81 EUR, deren Deckung durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage erfolgt.

3. Diesen vorgenannten **Budgetüberschreitungen von insgesamt 1.870.271,69 EUR** stehen Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.639.524,59 EUR gegenüber. Das heißt, dass sich per Saldo eine **Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 230.747,10 EUR ergibt.**

Da ein Jahresfehlbetrag von rd. T€ -1.064 erwirtschaftet wurde, ist die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO **nicht** gegeben, sondern muss über die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage erfolgen.

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 719.975,39 EUR.

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 entstanden sind, berücksichtigt.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

Bischoff
Amtsrätin

Schlicht
Oberamtsrat

Anlagen:

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2024

Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“